

| | | | |
|---------------------------|--|---------------|---------------------|
| Sitzung | Gemeinderat - öffentlich - 28.06.2022 | | |
| Beratungspunkt | Neufassung Feuerwehrsatzung | | |
| Anlagen | Anlage 1 – Neufassung Feuerwehrsatzung | | |
| Kontierung | | | |
| Gäste | | | |
| vorangegangene Beratungen | Vorlage Nr. 3 – 004/13 | Sitzung GR | Datum 26.02.2013 |

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hatte am 26. Februar 2013 die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Donaueschingen beschlossen.

Aufgrund der aktuellen Pandemieentwicklung, die die Durchführung von Hauptversammlungen und Wahlen bei der Feuerwehr erschweren, ist eine Änderung der Satzung notwendig.

Die Durchführung von Hauptversammlungen und Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Donaueschingen haben nach aktueller Feuerwehrsatzung als Präsenzveranstaltung zu erfolgen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg das Muster für eine Feuerwehrsatzung dahingehend angepasst, dass die Hauptversammlung in solchen Ausnahmefällen verschoben oder in digitaler Form abgehalten werden kann.

Entsprechend der Mustersatzung können nun in der vorgelegten Fassung die Hauptversammlungen in digitaler Form abgehalten werden und ggf. notwendige Wahlen und Abstimmungen auch als Briefwahl oder Online durchgeführt werden.

Was sind bzw. wo finden sich die dafür relevanten Veränderungen?

- In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe bzgl. der Durchführung der Hauptversammlung vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung abgewichen werden (§ 14 Abs. 5).
- Die Hauptversammlung kann in diesen Fällen auf einen zeitnahen Termin – jedoch maximal bis zu einem Jahr – verschoben werden (§ 1a Abs. 5 Buchstabe a)) oder in digitaler Form abgehalten werden (§ 14 Abs. 5 Buchstabe b)).
- Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Abs. 5 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, enthält § 15 Abs. 7 die Regelungen für alternative Formate zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- § 13 Feuerwehr- und Abteilungsausschuss neuer Absatz 11: Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 14 Abs. 5 sowie § 14 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

Die entsprechenden Änderungen „Wahlen“ sind in der Neufassung grün hervorgehoben.

Zudem wurden in der Satzungsänderung redaktionelle Änderungen vorgenommen:

| Fassung vom 27.02.2013 | Neufassung |
|--|--|
| § 1 Abs. 2 Nr. 1: enthält die Abteilung Aasen. Diese wird zum 01.07.2022 aufgelöst | Ohne Abteilung Aasen |
| § 1 Abs. 2 Nr. 3: Jugendfeuerwehr Grüningen wurde aufgelöst, Heidenhofen neu gegründet | Grüningen gelöscht, Heidenhofen aufgenommen |
| § 5 Abs. 7 erweitert; Abs. 8 neu | <p>Abs. 7: Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.</p> <p>Abs. 8: Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.</p> |
| § 6 Abs. 4 neu gefasst ; Abs. 5 neu | <p>Abs. 4: Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.</p> <p>Abs. 5: Aus den Reihen der Leiter der Altersabteilungen wählen diese in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren einen Obmann. Dieser vertritt die Interessen aller Altersabteilungen im Feuerwehrausschuss.</p> |
| § 10 ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant | An hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten angepasst sowie Angleichung an neue Mustersatzung. |
| § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Geräte- und Kleiderwart | Angleichung an Mustersatzung |
| § 13 Feuerwehr- und Abteilungsausschuss Abs. 1 Zusammensetzung Feuerwehrausschuss | Abs. 1-3: neue Zusammensetzung Feuerwehrausschuss |

| | |
|---------------------|-------------------------------------|
| § 16 Feuerwehrrkase | Abs. 2 eingefügt nach Mustersatzung |
|---------------------|-------------------------------------|

Die entsprechenden Änderungen sind in der Neufassung rot hervorgehoben.

Die Neufassung der Feuerwehrsatzung wurde, gemäß § 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, dem Feuerwehrausschuss in seiner Sitzung am 21. April 2022 zur Anhörung vorgelegt. Dieser hat die Änderungen der Feuerwehrsatzung befürwortet.

| |
|-------|
| 1 |
| BM |
| IN |
| SG 54 |

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung gemäß der Anlage 1.

Beratung: